



Änderungsantrag

der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

zum Antrag der CDU und FDP "Ausbau der Windenergie voranbringen"

Drucksache 17/ 272

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, daß der für eine ökologische Energiewende erforderliche Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein nicht in dem wünschenswerten und möglichen Umfang stattfindet. Hindernisse für den Ausbau sind der Zugang zum Stromnetz und mangelnde planerische Nutzbarkeit der Eignungsflächen für moderne große Windenergieanlagen (WEA).

Insbesondere der in unserem Land mögliche Ausbau der Windenergie durch Repowering [Ersatz älterer i.d.R. kleinerer Windmühlen durch neue größere WEA] wird auf mehr als ein Gigawatt zusätzliche Leistung abgeschätzt. Leider konnten bisher nur wenige Projekte realisiert werden. Dieses große Potential muß aus Gründen des Klimaschutzes, aber auch aus Gründen der wirtschaftlichen Entwicklung in Schleswig-Holstein erschlossen werden.

Daher sind Hindernisse zu beseitigen und die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie zu verbessern.

Der Landtag bittet die Landesregierung, den Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein durch folgende Maßnahmen voranzubringen:

1. Die Landesregierung möge mit dem Netzbetreiber Verhandlungen aufnehmen, um die erforderliche Netzverstärkung in SH schnellstmöglich zu erreichen. Dabei sollen

neue Verbindungen auf der 110-Kilovolt-Spannungsebene als Erdkabel ausgeführt werden.

Neben einer Bestandsanalyse ist der zukünftige Bedarf an Netzkapazität zu definieren. Unverzüglich ist ein Netzplan für Schleswig-Holstein und seine Nachbarn aufzustellen.

2. Der Landtag hält an dem Instrument der landesplanerischen Ausweisung von Eignungsräumen [gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB] fest. Danach ist die Errichtung von großen WEA und Windparks außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete im Außenbereich grundsätzlich nicht zugelassen. Die Begrenzung der Windenergie-Eignungsräume an der Landesfläche wird aufgehoben mit dem Ziel einer Verdoppelung der Windenergiefläche.

3. WEA stellen als technische Bauwerke einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Geräusche, Schattenwurf, der so genannte Discoeffekt, Beleuchtung, Überformung des Landschaftsbildes und andere Wirkungen können zu Beeinträchtigungen für Menschen in der Umgebung führen. WEA tragen auch zum Flächenverbrauch bei. Windenergie steht in unserem dichtbesiedelten und intensiv genutzten Land im Wettbewerb mit anderen Flächennutzungsansprüchen. Die Windenergie unterliegt daher baurechtlichen, emissionsrechtlichen und planerischen Einschränkungen. Gleichzeitig ist der Ausbau Erneuerbarer Energien zur klimafreundlichen Versorgung dringend erforderlich. Im Sinne der Nachhaltigkeit ist eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Eignungsräume ein wichtiges Ziel neben der Neuausweisung von Flächen.

Manche Regelungen erweisen sich oft ohne vernünftige Gründe als Hindernisse einer nachhaltigen Nutzung von Eignungsflächen. Sie sollen ebenfalls überprüft werden.

Beispiele:

Abstände zu öffentlichen Wegen sind zu überarbeiten.

Ein Übertreten der Windpark-Grenzen durch Rotorblätter soll erlaubt werden, wenn keine wesentliche Störwirkung davon ausgeht.

Die Definition der Bauhöhe sollte neu gefaßt werden.

Die Neufassung der Landesbauordnung, der Landesentwicklungsplan und andere Regelungen sollten im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung der regenerativen

Energien in Schleswig- Holstein formuliert werden, soweit nicht wesentliche Störungen und Gefahren zu regeln sind.

4. In Schleswig-Holstein gibt es mehr als 600 kleinere Altanlagen, die zumeist nach Baurecht genehmigt wurden und nicht in den später definierten Eignungsräumen stehen. Diese Anlagen genießen Bestandsschutz teilweise an wenig oder ungeeigneten Standorten. Mit einem zügigen Repowering soll die Chance genutzt werden, Altanlagen in die Projekte mit einzubeziehen und so bereits vor ihrem technischen Ende früher zurückzubauen. Der Landtag bittet die Landesregierung, im Verwaltungsvollzug in diesem Sinne tätig zu werden.

5. Die historisch gewachsene landesplanerische Begrenzung der Anlagenhöhen von Windenergieanlagen muß einer neuen Betrachtung unterzogen werden. Die technische Entwicklung ist inzwischen fortgeschritten, so dass die heutige normale Wirtschafts-WEA Anlagenhöhen von über 100 Metern regelmäßig überschreitet. Die Auswirkungen der größeren modernen WEA auf Mensch, Umwelt und Landschaftsbild sind unterproportional. Die Regelungen in den Runderlassen der Landesregierung vom 4. Juli 1995 und vom 25. November 2003 sollten auf die rechtlichen Anforderungen (z. B. Bundes-Immissionsschutzgesetz) reduziert werden, um die vorhandenen Eignungsräume nachhaltig nutzen zu können. Die eingriffsrechtliche Begrenzung von technisch erforderlichen Bauhöhen der WEA soll sich an tatsächlichen Störungen und Gefahren orientieren. Dabei soll es vor allem keine Reduzierung der naturschutzfachlichen Erfordernisse geben. Jedes Projekt ist intensiv und im Einzelfall zu prüfen.

6. Die Landesregierung wird gebeten, mit zügigen auf diesen Zweck ausgerichteten Planverfahren neue spezielle Eignungsräumen für Forschung und Entwicklung schaffen.

Detlef Matthiessen
und Fraktion